

Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)

vom 20. Juli 2001

(AM Nr. 31 vom 02.08.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.08.2015, AM Nr. 36 vom 02.09.2015)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-I, GVBl S. 526), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (GVBl S. 2011) sowie Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung

§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.
6. für Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Pauschalsätzen enthalten sind, werden die Pauschalsätze für vergleichbare Aufwendungen erhoben; soweit dies nicht möglich ist, wird der Aufwendungsersatz nach

Anfall berechnet. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die der Stadt durch Hilfe leistende Werkfeuerwehren oder überörtlich Hilfe leistende Feuerwehren im gesetzlich zulässigen Rahmen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2, Art. 17 Abs. 2 Halbsatz 2 BayFwG) entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung in der tatsächlich angefallenen Höhe geltend gemacht.

§ 2 Gebühren für freiwillige Leistung

(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 (BayFwG) Gebühren für freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührensätzen dieser Satzung. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3 Aufwendungsersatz- und Gebührensätze

Der Aufwendungsersatz (A) setzt sich aus den im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten (Spalte A) zusammen. Die Gebühren (B) setzen sich grundsätzlich aus den in Spalte B aufgeführten Sach- und Personalkosten zusammen, soweit nicht ausdrücklich Pauschalgebühren festgelegt sind (siehe Anhang zu dieser Satzung).

§ 4 Entstehen des Anspruches, Schuldner

(1) Der Aufwendungsersatzanspruch und der Gebührenanspruch entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Bei Pflichtleistungen (§1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(3) Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2

§ 5 Härtefälle

Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§ 6 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld sind einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig.

§ 7 Stundung und Erlass

Für Stundung und Erlass von Aufwendungsersatz und Gebühren gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des KAG die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Gebührensätze gemäß § 2 Abs. 2

			Aufwendungs- ersatz (A)	Gebühren (B)
			Euro	Euro
1.	Fahrzeuggrundgebühren Die Grundgebühren (B) für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für		ab 1.10.2015	ab 1.10.2015
	1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt		58,00
	1.2	einen Kranwagen		212,00
	1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen		257,00
	1.4	einen Wechsellader		75,00
	1.5	eine Drehleiter		196,00
	1.6	einen Lkw (auch als Anhänger - Zugfahrzeug)		36,50
	1.7	ein Kleinalarmfahrzeug		39,00
	1.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw		16,00
	1.9	einen Transporter (Kombi)		12,00
	1.10	ein Mehrzweckboot MZB 90		36,50
2.	Ausrückestundenkosten, Ausrückestundengebühren			
	2.1	Die Ausrückestundenkosten (A) bzw. -gebühren (B) betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für	je Std.	je Std.
	2.1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	49,00	21,50
	2.1.2	einen Kranwagen	124,00	35,50
	2.1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	119,00	59,00
	2.1.4	einen Wechsellader	132,00	37,50
	2.1.5	eine Drehleiter	133,00	12,00
	2.1.6	einen Lkw (auch als Anhänger - Zugfahrzeug)	22,00	3,60
	2.1.7	ein Kleinalarmfahrzeug	17,50	7,80
	2.1.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	16,00	3,60
	2.1.9	einen Transporter (Kombi)	12,00	3,00
	2.1.10	ein Mehrzweckboot	24,50	4,80
	2.1.11	einen Rettungswagen	75,00	
	2.2	Die Ausrückestundenkosten (A) bzw. -gebühren (B) werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben		
	2.3	Ausrückestundenkosten (A) werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs 2 BayFwG) abgestellt wird.		
3.	Streckenkosten, Streckengebühren Die Streckenkosten (A) bzw. -gebühren (B) betragen für jeden angefangenen km Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort und zurück für		je km	je km
	3.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,20	4,20
	3.2	einen Kranwagen	8,90	8,90
	3.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	7,10	7,10
	3.4	einen Wechsellager	4,70	4,70
	3.5	eine Drehleiter	8,90	8,90
	3.6	einen Lkw (auch als Anhänger - Zugfahrzeug)	2,40	2,40
	3.7	ein Kleinalarmfahrzeug	3,00	3,00
	3.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	1,80	1,80
	3.9	einen Transporter (Kombi)	2,40	2,40

	3.10	ein Mehrzweckboot (MZB 90)		1,80	1,80
	3.11	einen Rettungswagen		3,20	
4.	Arbeitsstundenkosten, Arbeitsstundengebühren				
	4.1	Wird ein Gerät im Einsatz verwendet, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestunden (A) bzw. -gebühren (B) des Fahrzeuges abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten (A) bzw. -gebühren (B) berechnet.			
	4.2	In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten/Summe aller Standzeiten) nicht in Betrieb ist.		Euro/Stunde	Euro/Stunde
	4.3	Für nachfolgende Gegenstände werden der Aufwendungsersatz (A) bzw. die Gebühr (B) je Stück und Einsatzstunde berechnet.			
	4.3.1	eine Tragkraftspritze		17,50	17,50
	4.3.2	einen Lichtmast		27,20	27,20
	4.3.3	ein Notstromaggregat		18,40	18,40
	4.3.4	einen E-Sauger		24,30	24,30
	4.3.5	eine Tauchpumpe		14,20	14,20
	4.3.6	eine Ölumfüllpumpe		21,30	21,30
	4.3.7	einen Druckschlauch		7,10	7,10
	4.3.8	einen Pressluftatmer		21,30	21,30
	4.3.9	eine Atemschutzmaske		13,60	13,60
	4.3.10	einen Chemikalienschutzanzug (pro Einsatz)		72,70	72,70
		+ Reinigen + Prüfen		63,70	63,70
	4.3.11	einen Wechselaufbau		27,20	27,20
	4.4	Die Arbeitsstundenkosten (A) bzw. -gebühren werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben.			
	4.5	Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden der Aufwendungsersatz (A) bzw. die Gebühr (B) je Stück und angefangenem Tag/Einsatz berechnet. Für		Euro/Tag	Euro/Tag
	4.5.1	einen Ölauffangbehälter		24,20	24,20
		+ Reinigen (pauschal)		21,30	21,30
	4.5.2	ein Fass		12,60	12,60
	4.5.3	einen Ölschlängel		14,20	14,20
		+ Reinigen (pauschal)		17,20	17,20
	4.5.4	ein Warnschild		2,40	2,40
	4.5.5	eine Warnlampe		2,40	2,40
	4.5.6	eine Warnblinkleuchte		3,60	3,60
	4.5.7	eine Schlauchbrücke		4,80	4,80
5.	Personalkosten, Personalgebühren				
	5.1	Je Ausrückestunde vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens bzw. je Arbeitsstunde werden Personalkosten (A) bzw. -gebühren (B) berechnet für		Euro/Stunde	Euro/Stunde
	5.1.1	einen Beamten des allg. Feuerwehrdienstes sowie ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende		28,50	38,00
	5.1.2	einen Beamten des Brandmeisterdienstes		34,50	41,50
	5.1.3	einen Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes	39,00		49,50
	5.1.4	einen Beamten des höheren Feuerwehrdienstes		48,50	67,00
	5.2	Die Personalkosten (A) bzw. -gebühren (B) werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben			

	5.3	Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze nach dem 2. Titel (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26.04.1976 (BGBl I. S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.			
	5.4	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde Wachdienst für			
	5.4.1	einen Wachdienstleistenden		21,20	
	5.4.2	für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Die Zeiten für An- und Rückfahrt fließen mit in die Berechnung ein.			
	5.4.3	Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden, wird der einschlägige Stundensatz berechnet (vgl. 5.4.1/2)			
6.	Geräteüberlassungskosten (A) bei Bereitstellung für Sicherheitswachen, Geräteüberlassungskosten (B) an Dritte. Der Aufwändungsersatz (A) bzw. die Gebühr (B) für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenem Tag für			Euro/Tag	Euro/Tag
	6.1	einen Druckschlauch		8,90	11,80
	6.2	einen Saugschlauch		8,90	11,80
	6.3	eine Atemschutzmaske		3,60	5,40
	6.4	eine Tauchpumpe		11,80	14,20
	6.5	einen Wassersauger		14,20	17,20
	6.6	ein Notstromaggregat		44,80	59,00
7.	Pauschalgebühren Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden Pauschalgebühren (B) erhoben			Euro	Euro
	7.1	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge			7,00
	7.2	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit			16,50
	7.3	Einband von 2 Kupplungen bei Saug-u. Druckschläuchen			13,10
	7.4	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers			22,40
	7.5	Füllen einer Pressluftflasche			11,80
	7.6	Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske			21,20
	7.7	Ausrücken nach wiederholten Fehlalarmierungen z.B. durch Brandmeldeanlagen		540,00	
8.	Gebühren (B) für die Benutzung von Sondereinrichtungen				
	8.1	für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage je Nutzung und Mann			21,90
	8.2	für die Grundgebühr bei Atemschutzübungslehrgängen je Teilnehmer			14,20
	8.3	Für die Feuerlöscherausbildung in städtischen Einrichtungen			160,00
9.	Gebühren (B) für Beratungsleistungen und Wahrnehmung von Ortsterminen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes				
	9.1	Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes; der Gebührensatz wird für je angefangene 30 Minuten erhoben			56,00
	9.2	Wahrnehmung von Ortsterminen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (Pauschale)			56,00